

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen gemäß §§ 302, 374 StPO einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung gemäß § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen gemäß § 145 a II StPO, zur Stellung von Strafanträgen und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen sowie von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
2. zur Begründung auf Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Folge- und Nebenverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungsverfahren sowie auf Konkurs- und Vergleichsverfahren des Gegners).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis,

- Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten;
- den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen;
- Geld, Wertgegenstände und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand und die von dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen;
- die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht);
- Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen sowie
- Akteneinsicht zu nehmen.

Remagen, den

---

Unterschrift(en)